

!!! Gültige Richtlinien mit allen aktuellen Änderungen !!!

Richtlinien für Investitionen zur Nutzung vorhandener Bausubstanz und den Erwerb von Altbauten

vom 13.05.2015

Änderung der Richtlinien vom 01.05.2017

Änderung der Richtlinien vom 20.07.2021

Präambel

Der Markt Kreuzwertheim gewährt für Investitionen zur Erhaltung und Nutzung vorhandener Bausubstanz Zuwendungen, um leerstehende Gebäude zu sanieren und bewohnbar herzurichten. Damit soll eine Abwanderung in andere Siedlungsgebiete und eine Verödung verhindert werden. Eine Förderung kann unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich für Kreuzwertheim ist in dem in der Anlage 1 beigefügten Ortsplan eingezeichnet.

Der räumliche Geltungsbereich bei den Ortsteilen Röttbach, Unterwittbach und Wiebelbach wurde in den jeweiligen Ortsplan eingezeichnet (Anlage 2 – 4).

(2) Der zeitliche Geltungsbereich wird auf weitere 5 Jahre verlängert. Dieser beginnt am 13.07.2021. Eine Verlängerung kann vom Marktgemeinderat beschlossen werden.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Das dem Förderantrag zugrunde liegende Gebäude muss im Geltungsbereich (vgl. § 1 Abs. 1) liegen, mindestens 24 Monate ungenutzt und bei Antragstellung mindestens vor 60 Jahren errichtet worden sein.

(2) Die Nutzung des Gebäudes hat nach der Bewilligung mindestens 6 Jahre lang so zu erfolgen, wie es nach den Antragsunterlagen geplant war und nach den Förderrichtlinien zulässig ist. Sollte innerhalb dieser Frist eine Weiterveräußerung erfolgen oder das Gebäude einer anderen Nutzung zugeführt werden, so ist der Zuschuss anteilig zu erstatten.

(3) Die Investitionshöhe muss mindestens 35.000,- € betragen.

(4) Antragsberechtigt ist jede natürliche Person, die im Geltungsbereich Eigentümer oder Erwerber eines förderfähigen Anwesens ist.

(5) Die äußere Gestaltung des Gebäudes ist rechtzeitig mit dem Markt Kreuzwertheim abzustimmen.

§ 3 Art der Förderungen

(1) Förderfähig ist die Bausubstanz von Gebäuden, die bisher zu Wohnzwecken, zu Gewerbebezwecken oder sonstigen Zwecken (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) genutzt wurden und die einer neuen Wohn- oder Gewerbenutzung zugeführt werden.

(2) Soweit Gebäude im Sinne von Abs. 1 abgebrochen und dafür ein Ersatzgebäude errichtet wird, so ist auch dieses förderfähig.

(3) Die Inanspruchnahme der Förderungen (gem. Abs. 1 u. 2) für ein Projekt ist grundsätzlich nur einmalig für dieses Anwesen möglich.

§ 4 Höhe der Förderung

(1) Antragsberechtigte Personen (gem. § 2 Abs. 4) erhalten auf Antrag eine kostenlose Bauberatung durch einen vom Markt Kreuzwertheim festzulegenden Architekten. Die Kostenübernahme ist auf max. 2 Std. Architektentätigkeit beschränkt. Vor der Antragstellung auf Zuschuss aus diesem Förderprogramm für Objekte im Sanierungsgebiet I des Altort Kreuzwertheim, sind vorrangig Mittel aus dem Städtebauförderprogramm zu beantragen.

(2) Die Höhe der Förderung für Kreuzwertheim gemäß dem in der Anlage 1 beigefügten Ortsplan eingezeichneten Bereich beträgt pauschal 3.600,- € und zusätzlich 1.800,- € für jedes Kind das nach dem Kindergeldgesetz kindergeldberechtigt ist und dessen Alter 18 Jahre nicht übersteigt. Für Kinder die innerhalb von 5 Jahren nach dem Eintreten der Voraussetzungen gem. § 2 geboren werden, wird ebenfalls gem. § 4 Abs. 2 S. 1 eine Kinderförderung gewährt. Die Förderung ist auf einen Maximalbetrag in Höhe von 10.000,- € begrenzt. Sollten auch Zuwendungen aus dem Städtebauförderprogramm gewährt werden (max. 7.669,- €), so reduziert sich der max. Fördersatz von 10.000,- € entsprechend um den Betrag aus dem Städtebauförderprogramm.

(3) Die Höhe der Förderung für die Ortsteile Röttbach, Unterwittbach und Wiebelbach beträgt pauschal 3.600,- € und zusätzlich 1.800,- € für jedes Kind das nach dem Kindergeldgesetz kindergeldberechtigt ist und dessen Alter 18 Jahre nicht übersteigt. Für Kinder die innerhalb von 5 Jahren nach dem Eintreten der Voraussetzungen gem. § 2 geboren werden, wird ebenfalls gem. § 4 Abs. 3 S. 1. eine Kinderförderung gewährt. Die Förderung ist auf einen Maximalbetrag in Höhe von 10.000,- € begrenzt.

(4) Fällt im Rahmen einer, aus diesem Förderprogramm förderfähigen Maßnahme Bauschutt oder Erdaushub an, so kann das Material bis zu einer insgesamten Höchstmenge von 100 m³ kostenlos auf der Erdaushub und Bauschuttdeponie in Unterwittbach abgeliefert werden. Vor der Anlieferung ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim ein Berechtigungsschein zu beantragen. Dieser ist bei der Anlieferung dem Deponiewärter im Original vorzulegen.

§ 5 Verfahren

(1) Der Förderantrag ist vor Beginn der Investition bei dem Markt Kreuzwertheim zu stellen. Mit der Investition darf erst nach Bewilligung durch die Gemeinde oder nach Zustimmung der Gemeinde zur vorzeitigen Baufreigabe begonnen werden.

(2) Nach der Prüfung wird der Markt Kreuzwertheim im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheiden.

(3) Die Bewilligung erfolgt immer unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(4) Sofern keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, besteht kein Anspruch auf Förderung. Gegebenenfalls kann die vorzeitige Baufreigabe erfolgen und die Bewilligung im nächsten Haushaltsjahr erteilt werden.

(5) Der Zuschuss wird erst ausbezahlt, wenn der Antragsteller oder Familienangehörige das Gebäude selbst nutzen oder das Objekt nach Fertigstellung vermietet und bewohnt ist und die notwendigen Nachweise vorgelegt sind.

§ 6 Sonstiges

Der Markt Kreuzwertheim behält sich die Änderung der Richtlinien bzw. Abweichungen von den Richtlinien vor und ist berechtigt, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern, wenn die Haushalts- und Finanzlage dies notwendig machen.